

Geschäftsordnung

des Tiroler Landes-Koordinationskomitees gemäß Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012

§ 1

Aufgaben

- (1) Dem Tiroler Landes-Koordinationskomitee, im Folgenden kurz Koordinationskomitee genannt, obliegt die Beratung von Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung zwischen dem Land Tirol und den Tiroler Gemeinden im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012.
- (2) Dem Koordinationskomitee obliegen sohin im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Im Zusammenhang mit der Haushaltskoordinierung (Art. 14 Abs. 3 iVm Abs. 2 ÖStP 2012)
 - aa) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;
 - bb) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche
 1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse,
 2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESG (Maastricht-Salden),
 3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen Anteile an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit,
 4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,
 5. der Schuldenbestände und der Schuldenstandentwicklung,
 6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,
 7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie durch
 8. Vergleiche der makroökonomischen Prognose und Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründung von Abweichungen
 - cc) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zu verwenden und dem österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;

- dd) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
 - ee) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregel abzeichnet;
 - ff) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen.
-
- b) Die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die im ÖStP 2012 enthaltenen Informationspflichten verletzt werden (Art. 14 Abs. 3 ÖStP 2012)
 - c) Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August über die Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 hinsichtlich der Tiroler Gemeinden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Koordinationskomitee gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung,
 - b) das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung,
 - c) der Obmann/die Obfrau der Landesgruppe Tirol des Österreichischen Städtebundes,
 - d) der Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a bis d können an ihrer Stelle einen Vertreter entsenden.
- (3) Den Vorsitz im Landes-Koordinationskomitee führt das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung, im Falle seiner Verhinderung das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung.
Sollte auch das letztgenannte Mitglied der Landesregierung verhindert sein, führt den Vorsitz der vom für Finanzen zuständigen Mitglied entsandte Vertreter.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft das Koordinationskomitee einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein.
- (2) Jedes Mitglied des Koordinationskomitees kann die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung verlangen. Dieses Verlangen ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Dieser hat dem Ersuchen innerhalb eines Monats ab Zustellung zu entsprechen.

- (3) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung ist zu verlangen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätspflichten abzeichnet.
- (4) Mit den Einladungen zu den Sitzungen nach Abs. 1 bis 3 sind die Tagesordnung sowie allenfalls erforderliche Unterlagen zu übermitteln,

§ 4

Willensbildung

- (1) Das Landes-Koordinationskomitee ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Viertel der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Koordinationskomitees erfolgen einvernehmlich.
- (3) Beschlüsse können erforderlichenfalls auch durch schriftliche Umfrage des Vorsitzenden zustande kommen. Diese erfordern zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder des Koordinationskomitees und zwar sowohl für die schriftliche Abstimmungsart als auch zum Inhalt der zur Abstimmung vorgelegten Angelegenheit.

§ 5

Beziehung von Experten

Zu den Sitzungen des Koordinationskomitees können Experten beigezogen werden. Die Frage einer allfälligen Kostentragung für Experten ist einvernehmlich festzulegen.

§ 6

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Koordinationskomitees ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern zu übermitteln. Dieses hat jedenfalls die Teilnehmerliste, die Tagesordnung sowie die Beratungsergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt zu erhalten.
- (2) Einsprüche bzw. Berichtigungen zum Protokoll sind binnen zwei Wochen ab Zustellung an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils nächsten Sitzung des Koordinationskomitees.

Erläuterungen

zur Geschäftsordnung des Tiroler Landes-Koordinationskomitees

Zu § 1:

Die Aufgaben des Tiroler Landes-Koordinationskomitees (kurz Koordinationskomitee) ergeben sich aus Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 ÖStP 2012 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012.

Zu § 2:

Zur Gewährleistung der Ausgewogenheiten der Zusammensetzung des Koordinationskomitees besteht dieses aus zwei Vertretern des Landes und zwei Vertretern der Gemeinden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des Koordinationskomitees soll die Möglichkeit der Vertretung bestehen um die Beschlussfähigkeit im Regelfall zu gewährleisten.

Zu § 3:

Zumindest eine ordentliche Sitzung, des Koordinationskomitees pro Jahr erscheint im Hinblick auf die Berichtspflichten der Länder und Gemeinden sinnvoll, um rechtzeitig allenfalls erforderliche Maßnahmen treffen zu können. Zum anderen ist durch den Stabilitätspakt 2012 erhöhter Informationsbedarf zwischen Ländern und Gemeinden gegeben.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen bzw. der Vorsitzenden von sich aus erforderlichenfalls zu einer Sitzung einladen.

Mit der Verpflichtung, eine Einberufung zu einer Sitzung des Landes Koordinationskomitees zu verlangen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätspflichten abzeichnet, soll erreicht werden, dass bereits im Vorfeld bei sich abzeichnenden Abweichungen von den vereinbarten Stabilitätspflichten entsprechende Korrekturen vereinbart werden.

Zu § 4:

Um eine effiziente und umfassende Haushaltskoordinierung zu erzielen, sollten Beschlüsse nur dann gefasst werden können, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Einvernehmlichkeit der Beschlüsse des Landes-Koordinationskomitees ergibt sich aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012. In dringenden Fällen sollen auch Umlaufbeschlüsse möglich sein.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird die Beiziehung von Sachverständigen, Beamten sonstigen Experten ermöglicht und allfällige Kostenfragen geklärt.

Zu § 6:

Die Mindestinhalte des Protokolls sind angeführt. Die Genehmigung des Protokolls soll jeweils in der nächsten Sitzung des Koordinationskomitees erfolgen.